

Jahresbericht

2019



SKUS 

Schweizerische Kommission für
Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten

Commission suisse pour la prévention des
accidents sur les descentes pour sports de neige

Commissione svizzera per la prevenzione degli
infortuni su discese da sport sulla neve SKUS

Préface du président

Chers adeptes des sports de neige,

L'année 2019 fut une année chargée et riche en nouveautés. Comme déjà annoncé en 2018, un grand travail de refonte complète des directives relatives à l'aménagement, l'entretien et l'exploitation des descentes pour sports de neige s'est achevé avec le début de la saison d'hiver 2019 - 2020. Grâce à l'engagement de chacun, il fut possible de publier les nouvelles directives, conjointement avec la Commission des affaires juridiques des Remontées mécaniques suisses, juste avant le lancement de la saison de sports de neige. Les nouvelles directives apportent des précisions bienvenues dans le domaine des itinéraires, en favorisant et en incitant les domaines skiables à mettre ce genre de parcours à disposition des adeptes des sports de neige. En outre, les règles relatives à la délimitation des pistes en cas de faible enneigement sont précisées. Finalement, les règles sur l'exploitation des snowparks sont précisées et l'accès aux obstacles XL limité. La SKUS suit avec attention la mise en œuvre de ces directives sur le terrain, grâce au travail d'homologation des descentes pour sports de neige. Les premières impressions réunies depuis le début de l'année sont positives, même si quelques ajustements ne sont pas exclus.

Que tous ceux qui ont œuvré à la publication de ces nouvelles directives soient sincèrement remerciés pour leur engagement, leur professionnalisme et leur attitude le plus souvent positive face aux changements.

L'année 2019 fut également marquée par quelques tragédies sur les descentes pour sports de neige. En fonction des résultats des analyses et enquêtes menées, nous examinerons s'il convient et, le cas échéant, comment il faudrait adapter les directives à l'avenir, sans perdre de vue que le risque zéro n'existe pas et que la pratique des sports de neige comporte toujours un risque résiduel. L'arbre ne doit pas cacher la forêt et nous devons rester pragmatiques dans ce domaine, sans plier aux sirènes de la surréglementation.

Bien du plaisir sur les itinéraires et les descentes pour sports de neige, en sécurité et en toute confiance.

A handwritten signature in blue ink that reads "Nicolas" with a stylized flourish above the letter 'i'.

Dr Nicolas Duc

Président de la SKUS et du conseil de fondation

Lausanne, le 24 février 2020

Inhalt

Préface du président	3
Inhalt	5
I. Personelles	6
II. Jahresrückblick	7
III. Jahresrechnung 2019	8
IV. 32. Sitzung Stiftungsrat	9
V. Kommissionssitzungen (95. bis 97.)	10
VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung	11
1. Gesetzgebung	11
2. Rechtsprechung	11
VII. Sichere Snowparks für Kinder und Jugendliche	12
VIII. Neue App vermindert Unfallrisiko beim Ski- und Snowboardfahren	14

I. Personelles

Im **Stiftungsrat** wurde Karl Eggen, Vertreter von Swiss Snowsports, durch Jürg Friedli, den neuen Präsidenten von Swiss Snowsports, abgelöst. An dieser Stelle möchten wir Karl Eggen für sein sehr grosses Engagement für den Schneesport in der Schweiz herzlich danken. Wir wünschen ihm weiterhin viel Freude und Vergnügen auf den Schneesportanlagen.

In der **Kommission** hat uns Alexander Stüssi als Vertreter des Verbands öffentlicher Verkehr VöV per April 2019 verlassen. Seine Nachfolge ist zurzeit noch offen.

Im Jahr 2020 werden weitere Mitglieder, sowohl im Stiftungsrat wie auch in der Kommission, ihre Funktion niederlegen, so dass eine Erneuerung im Team der SKUS erfolgen wird. Die neuen Vertreterinnen und Vertreter und Mitglieder werden im nächsten Jahresbericht vorgestellt.

II. Jahresrückblick

Die SKUS (**Kommission**) hielt im Jahr 2019 insgesamt drei Sitzungen ab:

- 95. Sitzung am 12. März 2019
- 96. Sitzung am 25. Juni 2019
- 97. Sitzung am 17. September 2019
- Die für den 29. Oktober 2019 geplante Sitzung fiel aus.

Ein Ausschuss der Kommission, die **Arbeitsgruppe Totalrevision RABU**, traf sich zudem an fünf Tagen, um die Überarbeitung der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen zu erarbeiten:

- 1. Sitzung am 22. Januar 2019
- 2. Sitzung am 21. Februar 2019
- 3. Sitzung am 1. April 2019
- 4. Sitzung am 2. Mai 2019
- 5. Sitzung am 3. September 2019

Der **Stiftungsrat** tagte mit seiner 32. Sitzung am 2. Mai 2019.

Eine detailliertere Darlegung der Aktivitäten der SKUS im Jahr 2019 und die Schwerpunktthemen finden sich in Kap. V. Kommissionssitzungen.

III. Jahresrechnung 2019

Die **Betriebsrechnung 2019** der SKUS schliesst am 31. Dezember 2019 bei einem Ertrag von CHF 20 034.55 und einem Aufwand von CHF 27 393.31 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 7358.76 ab.

Das negative Jahresergebnis von CHF 7358.76 wird vom freien Stiftungskapital abgezogen. Dieses beträgt somit per 1. Januar 2020 CHF 55 102.63.

Das **Budget 2019** sah einen Verlust von CHF 2170.00 vor. Der effektive Ausgabenüberschuss fiel mit CHF 7358.76 einiges höher aus.

Das höhere negative Ergebnis resultierte, weil die Ausgaben für die Sitzungstätigkeit markant umfangreicher ausfielen als budgetiert. Dies, weil die Überarbeitung der Richtlinien zusätzliche Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe Totalrevision RABU forderte.

Des Weiteren fielen für die Website Kosten in der Höhe von CHF 2415.50 an, weil ein Software-Update dringend ausgeführt werden musste. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht angekündigt.

Alle übrigen Posten aus dem Budget 2019 liegen nahe bei den effektiven Ausgaben, wie sie in der Rechnung 2019 ausgewiesen werden.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2019 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrats vom 26. März 2020 einstimmig genehmigt.

IV. 32. Sitzung Stiftungsrat

Die 32. Sitzung des Stiftungsrats fand am 2. Mai 2019 in Bern statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2018 und der Jahresbericht 2018 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2019 sowie das damit zusammenhängende Budget 2019.

Der Stiftungsrat hat insbesondere beschlossen, sich zu Gunsten der Erneuerung der FIS-Tafeln in den verschiedenen Skigebieten finanziell zu beteiligen. Die Verbreitung der neu gestalteten Tafel mit den FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder wird dadurch unterstützt und gefördert.

Zudem wurde formell von Brigitte Buhmann und Karl Eggen als Mitglieder des Stiftungsrats Abschied genommen. Die beiden wurden mit herzlichem Dank für die geleistete Arbeit und in feierlicher Stimmung aus der SKUS entlassen.

V. Kommissionssitzungen (95. bis 97.)

An den drei im Jahr 2019 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Besonders zu erwähnen sind folgende Schwerpunkte:

- Dominierendes **Hauptthema** für das ganze Jahr 2019 war die **Totalrevision und Überarbeitung der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt der Schneesportanlagen**. Sowohl die Arbeitsgruppe wie auch die gesamte Kommission konnten die Vorschläge gründlich analysieren und nach vielen Monaten Arbeit die neue Fassung der Richtlinien einstimmig auf Beginn der Wintersaison 2019/2020 erlassen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Abfahrten (gelb markiert), die Elemente im Snowpark sowie die Verhältnisse bei technisch beschneiten Anlagen. Zudem wurden viele Passagen der heutigen Rechtsprechung und Praxis angepasst.
- Schliesslich hat die SKUS wie üblich die **Statistik und die Entwicklung der Unfälle** wie auch die **Entwicklung der Rechtsetzung** und der **Rechtsprechung** im Bereich Schneesport vertieft analysiert und beobachtet.

VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Wie bereits im Jahresbericht 2018 vermerkt, hat der Bundesrat die Risikoaktivitätenverordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst und die revidierten Bestimmungen per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Geringfügig verschärft wurde u. a. die Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Aktivitäten ausserhalb von Schneesportanlagen im Gebirge (Ski- und Snowboardtouren, Variantenfahren, Schneeschuhtouren), indem nun mehr auch Aktivitäten unterhalb der Waldgrenze erfasst werden. Demgegenüber wurde aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren darauf verzichtet, für Schneeschuhtouren bereits ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 eine Bewilligungspflicht einzuführen. Präzisiert wurde auch, dass das Anbieten von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten nicht bewilligungspflichtig ist. Ausserdem erwähnenswert:

- Die Neufassung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit. Die bisherige Grenze von 2300 Franken pro Jahr wurde aufgehoben. Jeder Anbieter gilt ab dem ersten Franken Umsatz als gewerbsmässig und muss entsprechend eine kantonale Bewilligung einholen. Damit gibt der Bundesrat den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gewissheit, dass jede gewerbsmässige Risikoaktivität bewilligt ist und den entsprechenden Standards unterliegt. Neu wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass Anbieter nicht gewerbsmässig handeln, wenn sie Risikoaktivitäten ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen (wie SAC, Wandervereine etc.) durchführen, die durch interne Strukturen und Vorgaben die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer garantieren.
- Die Einführung von ISO-Normen bei der Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen in den Betrieben zur Erhöhung der Professionalität. 2014 existierte noch kein Normensystem für den Bereich der Risikoaktivitäten. Dies hat sich in der Zwischenzeit geändert. Die revidierte Verordnung legt die Mindestanforderungen an die Zertifizierung fest und stellt damit ein ausreichendes Schutzniveau sicher.

Anzufügen ist, dass das Risikoaktivitätengesetz sich inzwischen etabliert hat und von der Outdoor-Branche geschätzt wird. Dies zeigte sich 2016, als der Bundesrat das Gesetz im Stabilisierungsprogramm 2017–2019 aufheben wollte. In der damaligen Vernehmlassung wurde diese Aufhebung von den betroffenen Verbänden (darunter u. a. auch der Schneesportlehrerverband Swiss Snowsports und der Bergführerverband) wie auch von den Kantonen und politischen Parteien abgelehnt, namentlich mit Blick auf die Sicherheit der Kundinnen und Kunden, die durch die vom Gesetz vorgeschriebenen homogenen Qualitätsstandards gewährleistet wird.

2. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr 2019 hatte sich das Bundesgericht mit keinen Anwendungsfällen der Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportanlagen auseinanderzusetzen. Auch aus der kantonalen Gerichtspraxis wurden keine Entscheide bekannt.

VII. Sichere Snowparks für Kinder und Jugendliche

Snowparks mit aus Schnee gebauten Sprüngen und künstlichen Elementen (Jibs) ziehen in Schweizer Skigebieten immer mehr Besucherinnen und Besucher an. Das spiegelt sich in der Unfallstatistik: Von den jährlich 76 000 ärztlich behandelten Schneesportverletzungen in der Schweiz passiert jede zehnte in einem Snowpark, wie eine Auswertung der BFU zeigt. In einer neuen Fachdokumentation zeigt die BFU die wichtigsten Sicherheitsaspekte bei Planung, Bau und Betrieb auf. Die SKUS unterstützt die neuen Erkenntnisse und hat die wichtigsten Empfehlungen in den neuen RABU (Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen) übernommen.

Die meisten Verletzten sind unter 30

Es fällt auf, dass in Snowparks vor allem junge Menschen verunfallen: 80 % der Verunfallten sind zwischen 10 und 30 Jahre alt. Auf der Piste gehören «nur» 4,3 % der Verletzten zu dieser Altersgruppe. In Snowparks fallen Verletzungen bei Stürzen – etwa auf harte Elemente – nicht selten schwerwiegend aus. Oft sind Kopf und Rücken betroffen: Rückenverletzungen kommen in Snowparks viermal häufiger vor als auf der Piste. Für alle Snowparks gilt deshalb: Sie sollen selbsterklärend und fehlerverzeihend gebaut sein. Letzteres bedeutet, dass Fehler normalerweise nicht zu schweren Verletzungen führen, gerade auch bei Kindern und Jugendlichen.

Klar signalisieren und unterhalten

Um schwere Unfälle zu verhindern, wird in der Fachdokumentation eine klare Signalisation der Schwierigkeitsgrade und Abtrennung der Parks von der Piste gefordert, damit niemand aus Versehen in einen Snowpark oder auf eine falsche Line gerät. Snowparks müssen täglich kontrolliert und nötigenfalls unterhalten werden.

Von XS bis XL

Für Kinder unter 6 Jahren sind Snowparks der Stufe XS gedacht: spielerisch und kindgerecht gestaltet, auf möglichst flachem Gelände und mit Elementen ohne Fallhöhe. Denn die Kleinsten sind den körperlichen Belastungen der höheren Schwierigkeitsgrade noch nicht gewachsen. Stufe S eignet sich für die grosse Mehrheit: Kinder ab 6 Jahren, Einsteigerinnen und Einsteiger sowie alle Personen mit wenig Snowparkerfahrung. Wird ein Snowpark zur Verfügung gestellt, so muss im Gebiet auch eine Einsteigerlinie oder Einsteigerelemente angeboten werden. Solche Elemente sind mit niedriger Geschwindigkeit befahrbar. M- und L-Parks eignen sich für Fortgeschrittene und Versierte. Gefestigte Bewegungserfahrungen und Grundfertigkeiten im Snowpark werden dabei vorausgesetzt. Zu allen Schwierigkeitsgraden werden in der neuen Fachdokumentation zum ersten Mal konkrete Angaben bereitgestellt.

Parks oder Lines der Stufe XL sind auf Leistungssportlerinnen und -sportler zugeschnitten und sollen diesen vorbehalten bleiben. Beim Leistungssport sind hier sowohl Wettkämpfe als auch Trainings – auch von Nachwuchsgruppen – gemeint. Die Zugangsbeschränkung für diese eingeschränkte Zielgruppe gilt es in den nächsten Jahren konkret und praxistauglich auszugestalten.

Sicheres Design

Die überarbeitete Fachdokumentation bietet darüber hinaus wichtige Hinweise für das Design und den Bau von Elementen. Sie soll dazu beitragen, dass wirksame Unfallprävention in die Snowparks gelangt und dass sich das Unfallgeschehen so schnell wie möglich in eine gute Richtung entwickelt.

Sich richtig einschätzen und Schutzausrüstung tragen

Schliesslich gilt für die Benützung von Sonderanlagen wie überall auf den markierten Pisten und Abfahrten der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Zur Eigenverantwortung gehört die Pflicht, die sportliche Tätigkeit im Rahmen der eigenen Fähigkeiten auszuüben, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und sich angemessen auszurüsten. Im Snowpark wird immer eine Schutzausrüstung empfohlen: Helm und Rückenprotector, beim Snowboarden Handgelenkschützer. Als Einsteigerin oder Einsteiger empfiehlt sich ein Snowpark-Kurs in einer Ski- oder Snowboard-schule.

Fachdokumentation 2.081 der BFU

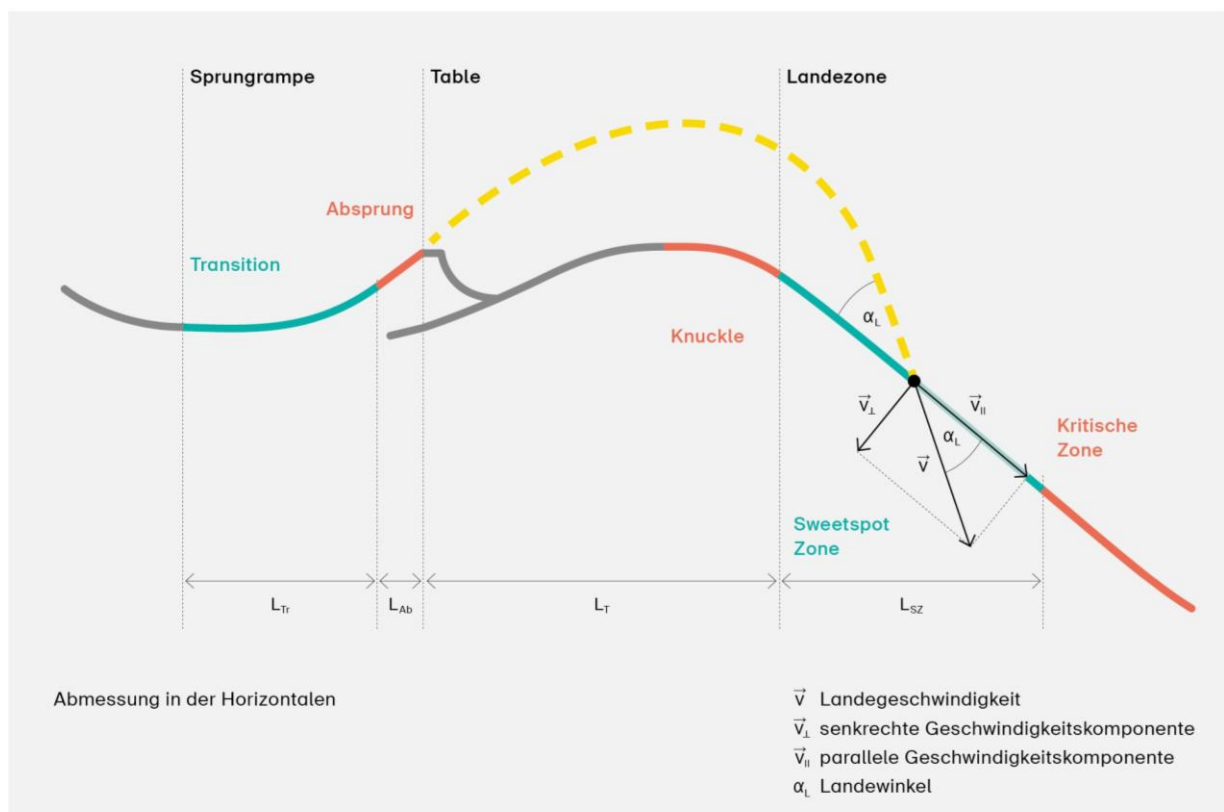


Abbildung 1
Snowparkelement: Flugkurve mit geeignetem Landewinkel in der Sweetspot Zone

VIII. Neue App vermindert Unfallrisiko beim Ski- und Snowboardfahren

Jährlich registriert die Suva rund 33 000 Ski- und Snowboardunfälle. Diese verursachen Kosten von 291 Mio. Franken. Viele Unfälle passieren aufgrund der körperlichen Ermüdung im Tagesverlauf.

Mit der neuen App «Slope Track» können Ski- und Snowboardfahrende nun ihre körperlichen Belastungen, die sogenannten G-Kräfte, messen und dank Empfehlungen das Unfallrisiko reduzieren. Dies auf spielerische Art und mithilfe modernster Technologie.

Mit dem integrierten Fit-Programm kann die Kondition verbessert und die körperliche Belastung verringert werden. Bei der App handelt es sich um einen bisher einzigartigen Service.



Slope Track

Das kann die App:

- Tracking im Schneesportgebiet mit Verlauf der Belastungen und Geschwindigkeiten
- Angaben pro Abfahrt: Anteil hohe Belastung, Fahrzeit, Distanz, Höhendifferenz, Fahrzeit, durchschnittliche Geschwindigkeit
- Tageszusammenfassung der massgebenden Werte
- Vergleich der Belastungswerte mit jenen von Wendy Holdener
- Fit-Programm für Rumpf- und Beinmuskulatur aufgrund der Belastungswerte
- Tipps zu den Themen «Bremsen», «Skiradius», «Tempo» und «Abfedern»
- FIS-Regeln, Snowpark-Regeln, Snowboard-Regeln

Die neue Schneesportkampagne der Suva und die «Slope Track»-App haben Fahrt aufgenommen. In der Zeit zwischen der Lancierung im Herbst 2019 bis Februar 2020 wurde die App 30 000 Mal heruntergeladen und hat damit die Erwartungen deutlich übertroffen. Dass das Thema durchwegs positiv aufgenommen wurde, beweisen nicht nur die hohen Downloadzahlen, sondern auch die erfreuliche Medienresonanz.

Informationen zur App

sowie die Möglichkeit zum Download:
suva.ch/slopetrack



Abbildung 2
«Slope Track» auf der Piste

Geschäftsstelle | secrétariat | c/o bfu | Hodlerstrasse 5a | CH-3011 Bern
Tel. +41 31 390 21 57 | skus@bfu.ch

www.skus.ch

